

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Inhaltsverzeichnis

2. Kapitel Invekos-Maßnahmen

2. Abschnitt Flächensystem

§ 26. Grünlandwerdung

9. Kapitel Bestimmungen zu Sektormaßnahmen Wein

3. Abschnitt Investitionsförderung (58-02)

§ 222. Fördergegenstand Lager **tanks**

§ 223. Fördergegenstand Einrichtungen zur Mostkonzentration und zur Verringerung des Alkoholgehaltes

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Verfahren für die Antragstellung

§ 4. (1) bis (5) ...

(6) Abweichend von den Abs. 1 bis 5 gelten für die Projektmaßnahmen 73-02, **73-07**, 73-12, **73-13**, 73-14 **und 75-02** die Festlegungen der jeweils zuständigen Bewilligenden Stelle für die Verfahren zur Antragstellung.

Landwirtschaftliche Fläche

§ 25. (1) und (2) ...

Vorgeschlagene Fassung

Inhaltsverzeichnis

2. Kapitel Invekos-Maßnahmen

2. Abschnitt Flächensystem

§ 26. Grünlandwerdung

§ 26a. Stichtagsregelung im Rahmen der Grünlandwerdung

9. Kapitel Bestimmungen zu Sektormaßnahmen Wein

3. Abschnitt Investitionsförderung (58-02)

§ 222. Fördergegenstand Lager **behälter**

§ 223. Fördergegenstand Einrichtungen zur Mostkonzentration und zur Verringerung des Alkoholgehaltes

§ 223a. Fördergegenstand Ozonreinigungsgeräte

§ 223b. Fördergegenstand Weinsteinstabilisierung

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Verfahren für die Antragstellung

§ 4. (1) bis (5) ...

(6) Abweichend von den Abs. 1 bis 5 gelten für die Projektmaßnahmen 73-02, 73-12, **und** 73-14 die Festlegungen der jeweils zuständigen Bewilligenden Stelle für die Verfahren zur Antragstellung.

Landwirtschaftliche Fläche

§ 25. (1) und (2) ...

Geltende Fassung

(3) Grünland sind Flächen, die auf natürliche Weise (Selbstaussaat) oder durch Einsaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden oder brachliegen **und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebs sind**, unabhängig davon, ob die Flächen als Viehweiden oder Mähwiesen genutzt werden, wobei Folgendes gilt:

1. bis 10. ...

[...]

(4) bis (6) ...

Grünlandwerdung

§ 26. (1) Ackerflächen, die bereits **fünf** Jahre hindurch mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen (Ackerfütterkulturen) genutzt wurden, werden zu Grünland. Damit derartige Flächen nicht zu Grünland werden, muss auf den betreffenden Flächen spätestens im **sechsten** Jahr eine Fruchtfolgemassnahme gesetzt werden oder eine Nachsaat mit mindestens zwei Arten von Gräsern und einer Aussaatmenge von mindestens 20 kg/ha erfolgen.

(2) ...

(3) Die in Abs. 2 genannten Grünbrachen und Ackerfütterschlagnutzungen sind während der Dauer dieser Beantragungen von der Grünlandwerdung ausgenommen.

Vorgeschlagene Fassung

(3) Grünland sind Flächen, die auf natürliche Weise (Selbstaussaat) oder durch Einsaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden oder brachliegen, unabhängig davon, ob die Flächen als Viehweiden oder Mähwiesen genutzt werden, wobei Folgendes gilt:

1. bis 10. ...

[...]

(4) bis (6) ...

Grünlandwerdung

§ 26. (1) Ackerflächen, die bereits **sieben** Jahre hindurch mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen (Ackerfütterkulturen) genutzt wurden **oder brachliegen**, werden zu Grünland. Damit derartige Flächen nicht zu Grünland werden, muss auf den betreffenden Flächen spätestens im **achten** Jahr eine Fruchtfolgemassnahme gesetzt werden oder eine Nachsaat mit mindestens zwei Arten von Gräsern und einer Aussaatmenge von mindestens 20 kg/ha erfolgen.

(2) ...

(3) Die in Abs. 2 genannten Grünbrachen und Ackerfütterschlagnutzungen sind während der Dauer dieser Beantragungen von der Grünlandwerdung ausgenommen.

Stichtagsregelung im Rahmen der Grünlandwerdung

§ 26a. (1) Ab dem Antragsjahr 2027 bleiben, abweichend von § 26 Abs. 1, Flächen, die am 1. Jänner 2026 als Ackerland eingestuft waren, weiterhin als Ackerland eingestuft, auch wenn der in § 26 Abs. 1 genannte Zeitraum abgelaufen ist und keine Fruchtfolgemassnahme gesetzt wurde oder eine Nachsaat mit mindestens zwei Arten von Gräsern und einer Aussaatmenge von mindestens 20 kg/ha erfolgt ist. Mehrjährige Umweltverpflichtungen gemäß Art. 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 bleiben von der Stichtagsregelung unberührt.

(2) Als Ackerland im Sinne von Abs 1 gelten alle im Mehrfachtantrag 2025 als Ackerland eingestuften Flächen zuzüglich der im Antragsjahr 2026 beantragten Winterungen.

(3) Antragsteller können spätestens bis zu dem in § 33 Abs. 2 Z 2 ausgewiesenen Zeitpunkt des Antragsjahres 2027 beschließen, die Stichtagsregelung nicht anzuwenden.

Geltende Fassung**3. Abschnitt
Antragstellung****Inhalt des Mehrfachantrags**

§ 34. (1) ...

(2) ...

1. bis 10. ...

11. ...

a) bis d) ...

Die in lit. b und c genannte Almauftriebsliste der Tierhalter kann durch den Almverantwortlichen eingereicht werden. Der Altersstichtag für die Angabe der Tierkategorien und für die Berechnung ist für alle Tierkategorien der 1. Juli des Antragsjahres. Tierzugänge bei Rindern sind binnen 14 Kalendertagen und bei Schafen **und** Ziegen binnen sieben Kalendertagen zu melden; wenn der angegebene Zugangstermin bei Rindern mehr als 14 Kalendertage bzw. bei Schafen **und** Ziegen mehr als sieben Kalendertage vor der jeweiligen Meldung liegt, werden 14 bzw. sieben Kalendertage vor Abgabe der tierbezogenen Meldung anerkannt. Der sich somit ergebende Tierzugangstag ist für die Ermittlung der Mindestalpungsdauer von 60 Kalendertagen heranzuziehen. Der Tag des Almabtriebes wird bei der Ermittlung der Alpungsdauer nicht berücksichtigt. Ein Abgang oder die Verendung von beantragten Tieren ist zu melden,

12. ...

a) bis c) ...

d) die Landschaftselemente gemäß Anlage 2, Agroforststreifen sowie Mehrnutzenhecken, die in der Verfügungsgewalt des Antragstellers stehen und im Rahmen von GLÖZ 8 oder für Fördermaßnahmen zu erhalten sind, anzugeben sind,

e) sonstige punktförmige Landschaftselemente, die in der Verfügungsgewalt des Antragstellers stehen und für Fördermaßnahmen zu erhalten sind, anzugeben sind **und**

f) im Rahmen der Fördermaßnahme 70-02 bei allen Flächen, der

Vorgeschlagene Fassung**3. Abschnitt
Antragstellung****Inhalt des Mehrfachantrags**

§ 34. (1) ...

(2) ...

1. bis 10. ...

11. ...

a) bis d) ...

Die in lit. b und c genannte Almauftriebsliste der Tierhalter kann durch den Almverantwortlichen eingereicht werden. Der Altersstichtag für die Angabe der Tierkategorien und für die Berechnung ist für alle Tierkategorien der 1. Juli des Antragsjahres. Tierzugänge bei Rindern sind binnen 14 Kalendertagen und bei Schafen, Ziegen **und sonstigen Tieren** binnen sieben Kalendertagen zu melden; wenn der angegebene Zugangstermin bei Rindern mehr als 14 Kalendertage bzw. bei Schafen, Ziegen **und sonstigen Tieren** mehr als sieben Kalendertage vor der jeweiligen Meldung liegt, werden 14 bzw. sieben Kalendertage vor Abgabe der tierbezogenen Meldung anerkannt. Der sich somit ergebende Tierzugangstag ist für die Ermittlung der Mindestalpungsdauer von 60 Kalendertagen heranzuziehen. Der Tag des Almabtriebes wird bei der Ermittlung der Alpungsdauer nicht berücksichtigt. Ein Abgang oder die Verendung von beantragten Tieren ist zu melden,

12. ...

a) bis c) ...

d) die Landschaftselemente gemäß Anlage 2, Agroforststreifen sowie Mehrnutzenhecken, die in der Verfügungsgewalt des Antragstellers stehen und im Rahmen von GLÖZ 8 oder für Fördermaßnahmen zu erhalten sind, anzugeben sind **und**

e) sonstige punktförmige Landschaftselemente, die in der Verfügungsgewalt des Antragstellers stehen und für Fördermaßnahmen zu erhalten sind, anzugeben sind,

Geltende Fassung

Fördermaßnahme 70-03 bei Grünland- und Ackerfutterflächen, der Fördermaßnahmen 70-09 und 70-10 bei Obst-, Hopfen- und Weinflächen sowie der Fördermaßnahme 70-12 bei Almweideflächen und der Fördermaßnahme 70-14 bei Ackerflächen anzugeben ist, ob und welche Art von Pflanzenschutzmitteln auf der Fläche verwendet werden,

13. ...

(3) und (4) ...

3. Kapitel

Projekt- und Sektormassnahmen

2. Abschnitt

Antragstellung

Projektänderungen bei Sektormassnahmen Wein

§ 86. (1) und (2) ...

(3) ...

1. bis 3. ...

4. Änderungen, die eine Reduktion der Gesamtkosten von mehr als 20% zur Folge haben,

5. und 6. ...

(4) und (5) ...

(6) ...

1. bis 3. ...

4. Kostenumschichtungen zwischen den einzelnen genehmigten Arbeitspaketen oder Aktivitäten der Fördermaßnahmen 58-03 und 58-04 in Höhe von maximal 20% des für die einzelne Sektormassnahme genehmigten Budgets und

5. ...

(7) ...

Vorgeschlagene Fassung

13. ...

(3) und (4) ...

3. Kapitel

Projekt- und Sektormassnahmen

2. Abschnitt

Antragstellung

Projektänderungen bei Sektormassnahmen Wein

§ 86. (1) und (2) ...

(3) ...

1. bis 3. ...

4. Änderungen, die eine Reduktion der Gesamtkosten von mehr als 50% zur Folge haben,

5. und 6. ...

(4) und (5) ...

(6) ...

1. bis 3. ...

4. Kostenumschichtungen zwischen den einzelnen genehmigten Arbeitspaketen oder Aktivitäten der Fördermaßnahmen 58-03 und 58-04 in Höhe von maximal 50% des für die einzelne Sektormassnahme genehmigten Budgets und

5. ...

(7) ...

Geltende Fassung
Förderfähige Kosten

§ 166. (1) ...

(2) ...

- a) Resistentes Saatgut – Spinat
- b) Resistentes Saatgut – Basilikum.

(3) ...

Förderfähige Kosten

§ 173. (1) und (2) ...

(3) ...

- a) ...
- b) Verwirrung des Apfelwicklers durch Pheromone.

(4) ...

Vorgeschlagene Fassung
Förderfähige Kosten

§ 166. (1) ...

(2) ...

- a) Resistentes Saatgut – Spinat.
- b) Resistentes Saatgut – Basilikum.
- c) Resistentes Saatgut – Grünerbsen,*
- d) Veredeltes Pflanzgut – Tomate,*
- d) Veredeltes Pflanzgut – Gurke,*
- f) Veredeltes Pflanzgut – Melanzani,*
- g) Veredeltes Pflanzgut – Paprika.*

(3) ...

Förderfähige Kosten

§ 173. (1) und (2) ...

(3) ...

- a) ...
- b) Verwirrung des Apfelwicklers durch Pheromone.
- c) Nützlingseinsatz – Tomate,*
- d) Nützlingseinsatz – Gurke,*
- e) Nützlingseinsatz – Paprika,*
- f) Nützlingseinsatz – Melanzani.*

(4) ...

Geltende Fassung

9. Kapitel
Bestimmungen zu Sektormassnahmen Wein

2. Abschnitt
Umstellungsförderung (58-01)

Fördervoraussetzungen

§ 209. (1) bis (5) Z 1 ...

2. Flächen, welche **durch eine behördliche Anordnung** infolge einer Pflanzenkrankheit gerodet werden müssen;

Ausmaß der Förderung

§ 210. ...

- | | |
|--|-------------------------|
| 1. Weingartenumstellung in der Ebene (0 – 18% Steigung)..... | |
| 2. Weingartenumstellung in der Hanglage (18 – 25% Steigung) | 7 650 €/ha |
| 3. Weingartenumstellung in der Steillage (größer 25% Steigung) | 12 640 €/ha |
| 4. Böschungsterrassen | 8,40 €/Laufmeter |
| 5. Mauerterrassen | 91 €/m². |

3. Abschnitt
Investitionsförderung (58-02)

Fördergegenstand Technologien zur Rotweinverarbeitung

§ 215. (1) und (2) ...

- (3) Die maximal förderfähige Investitionssumme über die Förderperiode beträgt **225** 000 € je Förderwerber.

Vorgeschlagene Fassung

9. Kapitel
Bestimmungen zu Sektormassnahmen Wein

2. Abschnitt
Umstellungsförderung (58-01)

Fördervoraussetzungen

§ 209. (1) bis (5) Z 1 ...

2. Flächen, welche infolge einer Pflanzenkrankheit gerodet werden müssen;

Ausmaß der Förderung

§ 210. ...

- | | |
|--|-------------------------|
| 1. Weingartenumstellung in der Ebene (0 – 18% Steigung) | |
| 2. Weingartenumstellung in der Hanglage (18 – 25% Steigung) | 8 800 €/ha |
| 3. Weingartenumstellung in der Steillage (größer 25% Steigung) | 14 540 €/ha |
| 4. Böschungsterrassen | 9,70 €/Laufmeter |
| 5. Mauerterrassen | 105 €/m². |

3. Abschnitt
Investitionsförderung (58-02)

Fördergegenstand Technologien zur Rotweinverarbeitung

§ 215. (1) und (2) ...

- (3) Die maximal förderfähige Investitionssumme über die Förderperiode beträgt **335** 000 € je Förderwerber.

Geltende Fassung**Fördergegenstand Einrichtungen zur Gärungssteuerung und Maischetemperierung**

§ 216. (1) und (2) ...

(3) Die maximal förderfähige Investitionssumme über die Förderperiode beträgt 75 000 € je Förderwerber.

Fördergegenstand Klärungseinrichtungen

§ 217. (1) ...

(2) Die maximal förderfähige Investitionssumme über die Förderperiode beträgt 75 000 € je Förderwerber.

Fördergegenstand Einrichtungen zur Trubaufbereitung

§ 218. (1) ...

(2) Die maximal förderfähige Investitionssumme über die Förderperiode beträgt 45 000 € je Förderwerber.

Fördergegenstand Flaschenabfülleinrichtungen

§ 219. (1) bis (3) ...

(4) Die maximal förderfähige Investitionssumme über die Förderperiode beträgt 225 000 € je Förderwerber.

Fördergegenstand Abbeermaschinen und Sortiereinrichtungen

§ 220. (1) bis (3) ...

(4) Die maximal förderfähige Investitionssumme über die Förderperiode beträgt 100 000 € je Förderwerber.

Fördergegenstand Weinpressen

§ 221. (1) und (2) ...

(3) Die maximal förderfähige Investitionssumme über die Förderperiode beträgt 100 000 € je Förderwerber.

Fördergegenstand Lagertanks

§ 222. (1) Gefördert wird die Neuanschaffung von Behältern aus Metall für die Lagerung von Wein:

1. ...

Vorgeschlagene Fassung**Fördergegenstand Einrichtungen zur Gärungssteuerung und Maischetemperierung**

§ 216. (1) und (2) ...

(3) Die maximal förderfähige Investitionssumme über die Förderperiode beträgt 110 000 € je Förderwerber.

Fördergegenstand Klärungseinrichtungen

§ 217. (1) ...

(2) Die maximal förderfähige Investitionssumme über die Förderperiode beträgt 110 000 € je Förderwerber.

Fördergegenstand Einrichtungen zur Trubaufbereitung

§ 218. (1) ...

(2) Die maximal förderfähige Investitionssumme über die Förderperiode beträgt 65 000 € je Förderwerber.

Fördergegenstand Flaschenabfülleinrichtungen

§ 219. (1) bis (3) ...

(4) Die maximal förderfähige Investitionssumme über die Förderperiode beträgt 335 000 € je Förderwerber.

Fördergegenstand Abbeermaschinen und Sortiereinrichtungen

§ 220. (1) bis (3) ...

(4) Die maximal förderfähige Investitionssumme über die Förderperiode beträgt 150 000 € je Förderwerber.

Fördergegenstand Weinpressen

§ 221. (1) und (2) ...

(3) Die maximal förderfähige Investitionssumme über die Förderperiode beträgt 150 000 € je Förderwerber.

Fördergegenstand Lagerbehälter

§ 222. (1) Gefördert wird die Neuanschaffung von Behältern aus Metall oder Holz für die Lagerung von Wein:

1. ...

Geltende Fassung

2. Der Behälter kann mit einem Kühlmantel oder mit Kühlplatten ausgestattet sein.

(2) Zusatzeinrichtungen wie die Zu- und Ableitungen vom **Tank** und Aufbauten am **Tank** wie Laufsteg und Geländer sind nicht förderfähig. Die Nachrüstung bestehender Lager**tanks** mit Kühlmantel oder mit Kühlplatten ist förderfähig.

(3) Die maximal förderfähige Investitionssumme über die Förderperiode beträgt **150** 000 € je Förderwerber.

Fördergegenstand Einrichtungen zur Mostkonzentration und zur Verringerung des Alkoholgehaltes

§ 223. (1) und (2) ...

(3) Die maximal förderfähige Investitionssumme über die Förderperiode beträgt **75** 000 € je Förderwerber

Vorgeschlagene Fassung

2. Der Behälter kann mit einem Kühlmantel oder mit Kühlplatten ausgestattet sein.

3. **Ein Holzbehälter muss ein Fassungsvermögen von mindestens 1 000 Litern aufweisen.**

(2) Zusatzeinrichtungen wie die Zu- und Ableitungen vom **Behälter** und Aufbauten am **Behälter** wie Laufsteg und Geländer sind nicht förderfähig. Die Nachrüstung bestehender Lager**behälter** mit Kühlmantel oder mit Kühlplatten ist förderfähig.

(3) Die maximal förderfähige Investitionssumme über die Förderperiode beträgt **225** 000 € je Förderwerber.

Fördergegenstand Einrichtungen zur Mostkonzentration und zur Verringerung des Alkoholgehaltes

§ 223. (1) und (2) ...

(3) Die maximal förderfähige Investitionssumme über die Förderperiode beträgt **110** 000 € je Förderwerber.

Fördergegenstand Ozonreinigungsgeräte

§ 223a. (1) Gefördert wird die Neuanschaffung von Geräten zur Reinigung von Kellerausstattung, welche ozonisiertes Wasser zur Desinfektion herstellen und verwenden.

(2) Aufbau- und Zusatzausrüstungen sowie alle Zuleitungen sind nicht förderfähig.

(3) Die maximal förderfähige Investitionssumme über die Förderperiode beträgt 25 000 € je Förderwerber.

Fördergegenstand Weinsteinabilisierung

§ 223b. (1) Gefördert wird die Neuanschaffung von Ionenaustauschern und Elektrodialysegeräten zur Weinsteinabilisierung.

(2) Aufbau- und Zusatzausrüstungen sowie Zuleitungen sind nicht förderfähig.

(3) Die maximal förderfähige Investitionssumme über die Förderperiode beträgt für Ionentauscher 60 000 € und für Elektrodialysegeräte 250 000 € je Förderwerber.

Geltende Fassung

Ausmaß der Förderung

§ 225. (1) ...

1. 25% der förderfähigen Investitionskosten für Investitionen gemäß §§ 219 und 222,
2. 40% der förderfähigen Investitionskosten für Investitionen gemäß § 216 sowie
3. 30% der förderfähigen Investitionskosten *für alle anderen Investitionen*.

(2) Für Förderwerber gemäß § 213 Abs. 1, aus deren Bestandsmeldung eine vermarktete Weinmenge von mehr als 500 000 l ersichtlich ist, verdoppeln sich die in §§ 215 bis 218 und 220 bis 223 festgelegten maximal förderfähigen Investitionssummen; beim Fördergegenstand gemäß § 219 beträgt die maximale Förderhöhe 350 000 € je Förderwerber.

(3) ...

(4) Für Förderwerber gemäß § 213 Abs. 2 verdoppeln sich die bei den Fördergegenständen gemäß §§ 216 Abs. 1 Z 8, 217 bis 219 *und* 223 festgelegten maximal in der Förderperiode förderfähigen Investitionssummen.

4. Abschnitt

Informationsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten (58-03)

Förderwerber, Antragstellung

§ 228. (1) ...

1. bis 3. ...
4. Regionale Weinkomitees *und*
5. Weinakademie Österreich.

(2) und (3) ...

Fördervoraussetzungen

§ 231. (1) ...

Vorgeschlagene Fassung

Ausmaß der Förderung

§ 225. (1) ...

1. 30% der förderfähigen Investitionskosten für Investitionen gemäß §§ 219 und 222,
2. 35% der förderfähigen Investitionskosten für Investitionen gemäß §§ 217 *und 218* sowie
3. 40% der förderfähigen Investitionskosten *für Investitionen gemäß §§ 215, 216, 220, 221, 223, 223a und 223b.*

(2) Für Förderwerber gemäß § 213 Abs. 1, aus deren Bestandsmeldung eine vermarktete Weinmenge von mehr als 500 000 l ersichtlich ist, verdoppeln sich die in §§ 215 bis 218 und 220 bis 223 *b* festgelegten maximal förderfähigen Investitionssummen; beim Fördergegenstand gemäß § 219 beträgt die maximale Förderhöhe 500 000 € je Förderwerber.

(3) ...

(4) Für Förderwerber gemäß § 213 Abs. 2 verdoppeln sich die bei den Fördergegenständen gemäß §§ 216 Abs. 1 Z 8, 217 bis 219, *223 bis 223b* festgelegten maximal in der Förderperiode förderfähigen Investitionssummen.

4. Abschnitt

Informationsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten (58-03)

Förderwerber, Antragstellung

§ 228. (1) ...

1. bis 3. ...
4. Regionale Weinkomitees,
5. Weinakademie Österreich *und*
6. *für geschützte Ursprungsbezeichnungen zuständige Vereine und Verbände.*

(2) und (3) ...

Fördervoraussetzungen

§ 231. (1) ...

Geltende Fassung

(2) Hat der Förderwerber bereits eine Förderung im Rahmen dieser Maßnahme beantragt, ist eine neuerliche Beantragung einer Förderung frühestens nach Durchführung aller genehmigten Aktivitäten des vorangegangenen Projekts zulässig.

(3) Die Förderanträge sind hinsichtlich der Eignung zur Zielerreichung gemäß § 229 und zur Plausibilisierung der veranschlagten Kosten durch ein aus Experten der Landwirtschaftskammer Österreich und der Wirtschaftskammer Österreich zusammengesetztes Bewertungsgremium gemäß § 90 Abs. 1 Z 4 zu begutachten.

Förderfähige Kosten

§ 232. (1) bis (4) ...

(5) Die Kosten für bei Veranstaltungen ausgeschenktem Wein (ausgenommen dessen Transportkosten zum oder vom Veranstaltungsort) und gereichten Speisen sind nicht förderfähig

(6) ...

1. und 2. ...

3. Die Kosten für die Verpflegung, den lokalen Transport, die Telekommunikation etc. werden durch eine pauschale Förderung in Höhe von 80 € pro Person und vollen Tag des Aufenthaltes abgegolten.

(7) bis (9) ...

Vorgeschlagene Fassung

(2) Die Förderanträge sind hinsichtlich der Eignung zur Zielerreichung gemäß § 229 und zur Plausibilisierung der veranschlagten Kosten durch ein aus Experten der Landwirtschaftskammer Österreich und der Wirtschaftskammer Österreich zusammengesetztes Bewertungsgremium gemäß § 90 Abs. 1 Z 4 zu begutachten.

Förderfähige Kosten

§ 232. (1) bis (4) ...

(5) Zusätzlich zu den in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Kosten sind bei Veranstaltungen im Rahmen der Aktivitäten gemäß § 230 Z 2 und Z 4 die Transportkosten für den ausgeschenkten Wein zum oder vom Veranstaltungsort sowie die gereichten Speisen, letztere unter nachfolgenden Bedingungen, förderfähig:

1. Die im Förderantrag beantragten Kosten für die Aktivitäten gemäß § 230 Z 2 und Z 4 betragen ohne die Kosten für Speisen mindestens 100 000 € je Antrag.

2. Mit der Durchführung der Aktivitäten gemäß § 230 Z 2 und Z 4 im Zusammenhang stehende Kosten für Speisen sind im Ausmaß von insgesamt maximal 15% der gesamten förderfähigen Kosten des Projekts förderfähig.

3. Eine Einzelrechnung für Speisen (exklusive Trinkgeld) muss mindestens 1 000 € (netto) betragen. Auf der Rechnung müssen die für die einzelnen Positionen verrechneten Kosten explizit aufgelistet sein.

(6) ...

1. und 2. ...

(7) bis (9) ...

Geltende Fassung**Ausmaß der Förderung**

§ 233. Die Förderung beträgt 50% der förderfähigen Sach- und Personalkosten.

5. Abschnitt**Absatzförderung auf Drittlandsmärkten (58-04)****Fördervoraussetzungen**

§ 238. (1) und (2) ...

(3) Hat der Förderwerber bereits eine Förderung im Rahmen dieser Maßnahme beantragt, ist eine Genehmigung eines neuen Förderantrages frühestens nach Durchführung aller genehmigten Aktivitäten des vorangegangenen Projekts zulässig.

(4) Die Förderanträge sind hinsichtlich der Eignung zur Zielerreichung gemäß § 236 und zur Plausibilisierung der veranschlagten Kosten durch ein aus Experten der Landwirtschaftskammer Österreich und der Wirtschaftskammer Österreich zusammengesetztes Bewertungsgremium gemäß § 90 Abs. 1 Z 4 zu begutachten.

Förderfähige Kosten

§ 239. (1) bis (4) ...

(5) Die Kosten für bei Veranstaltungen ausgetrenntem Wein (ausgenommen dessen Transportkosten zum oder vom Veranstaltungsort) und gereichten Speisen sind nicht förderfähig.

Vorgeschlagene Fassung**Ausmaß der Förderung**

§ 233. Die Förderung beträgt 60% der förderfähigen Sach- und Personalkosten.

5. Abschnitt**Absatzförderung auf Drittlandsmärkten (58-04)****Fördervoraussetzungen**

§ 238. (1) und (2) ...

(3) Die Förderanträge sind hinsichtlich der Eignung zur Zielerreichung gemäß § 236 und zur Plausibilisierung der veranschlagten Kosten durch ein aus Experten der Landwirtschaftskammer Österreich und der Wirtschaftskammer Österreich zusammengesetztes Bewertungsgremium gemäß § 90 Abs. 1 Z 4 zu begutachten.

Förderfähige Kosten

§ 239. (1) bis (4) ...

(5) Zusätzlich zu den in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Kosten sind bei Veranstaltungen im Rahmen der Aktivitäten gemäß § 237 Z 2 und Z 4 die Transportkosten für den ausgetrennten Wein zum oder vom Veranstaltungsort sowie die gereichten Speisen, letztere unter nachfolgenden Bedingungen, förderfähig:

1. Die im Förderantrag beantragten Kosten für die Aktivitäten gemäß § 237 Z 2 und Z 4 betragen ohne die Kosten für Speisen mindestens 100 000 € pro Jahr.
2. Mit der Durchführung der Aktivitäten gemäß § 237 Z 2 und Z 4 im Zusammenhang stehende Kosten für Speisen sind im Ausmaß von insgesamt maximal 15% der gesamten förderfähigen Kosten förderfähig.
3. Eine Einzelrechnung für Speisen (exklusive Trinkgeld) muss mindestens

Geltende Fassung

(6) ...

1. und 2. ...

3. Die Kosten für die Verpflegung, den lokalen Transport, die Telekommunikation etc. werden durch eine pauschale Förderung in Höhe von 80 € pro Person und vollen Tag des Aufenthaltes innerhalb der Europäischen Union und von 90 € pro Person und vollen Tag des Aufenthaltes außerhalb der Europäischen Union abgegolten.

(7) bis (9) ...

Ausmaß der Förderung

§ 240. Die Förderung beträgt 50% der förderfähigen Sach- und Personalkosten.

10. Kapitel

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 242. (1) bis (9) ...

(10) Die § 29 Abs. 4 und 5, § 79 Abs. 4 sowie Anlage 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 1/2026 treten rückwirkend mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Vorgeschlagene Fassung

1 000 € (netto) betragen. Auf der Rechnung müssen die für die einzelnen Positionen verrechneten Kosten explizit aufgelistet sein.

4. Kosten von Förderwerbern gemäß § 235 Abs. 1 Z 7 werden nicht gefördert.

(6) ...

1. und 2. ...

(7) bis (9) ...

Ausmaß der Förderung

§ 240. Die Förderung beträgt 60% der förderfähigen Sach- und Personalkosten.

10. Kapitel

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 242. (1) bis (9) ...

(10) Die § 29 Abs. 4 und 5, § 79 Abs. 4 sowie Anlage 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 1/2026 treten rückwirkend mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

(11) § 102 Abs. 2 und Abs. 6 bis 8 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 1/2026 ist auf ab dem 1.10.2026 eingereichte Förderanträge und auf ab diesem Zeitpunkt beantragte Vorschusszahlungen im Rahmen von noch nicht abgeschlossenen Förderanträgen anzuwenden.

(12) Die Einträge im Inhaltsverzeichnis zu § 26a, § 222, § 223a. und § 223b., § 4 Abs. 6, § 25 Abs. 3, § 26 Abs. 1, § 26a, § 34 Abs. 2 Z 11, § 34 Abs. 2 Z 12, § 77 Abs. 3, § 86 Abs. 3 Z 4, § 86 Abs. 6 Z 4, § 166 Abs. 2, § 173 Abs. 3, § 209 Abs. 5 Z 2, § 210 Z 1 bis 5, § 215 Abs. 3, § 216 Abs. 3, § 217 Abs. 2, § 218 Abs. 2, § 219 Abs. 4, § 220 Abs. 4, § 221 Abs. 3, § 222 samt Überschrift, § 223

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Abs. 3, § 223a samt Überschrift, § 223b samt Überschrift, § 225 Abs. 1, § 225 Abs. 2, § 225 Abs. 4, § 228 Abs. 1, § 232 Abs. 2, § 232 Abs. 5, § 233, § 238 Abs. 3, § 239 Abs. 5, § 240 sowie Anlage 1 und Anlage 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XX/2026 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft, wobei

1. § 26 Abs. 1, § 34 Abs. 2 Z 12, Anlage 2 erster Absatz, GLÖZ 6 und GLÖZ 7 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XX/2026 auf Sachverhalte anzuwenden sind, die sich auf die Antragsjahre beginnend mit 2026 beziehen,

2. § 26a in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XX/2026 auf Sachverhalte anzuwenden ist, die sich auf die Antragsjahre beginnend mit 2027 beziehen,

3. § 166 Abs. 2 und § 173 Abs. 3, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XX/2026 ab dem 1.1.2027 auf bestehende und neu eingereichte operationelle Programme im Sektor Obst und Gemüse anzuwenden sind und

4. § 209 Abs. 5 Z 2 und § 210 Z 1 bis 5 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XX/2026 auf ab dem Inkrafttreten eingereichte Förderanträge, § 215 Abs. 3, § 216 Abs. 3, § 217 Abs. 2, § 218 Abs. 2, § 219 Abs. 4, § 220 Abs. 4, § 221 Abs. 3, § 222 samt Überschrift, § 223 Abs. 3, § 223a samt Überschrift, § 223b samt Überschrift, § 225 Abs. 1, § 225 Abs. 2, § 225 Abs. 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XX/2026 auf ab dem 1.8.2026 eingereichte Förderanträge und § 228 Abs. 1, § 232 Abs. 2, § 232 Abs. 5, § 233, § 238 Abs. 3, § 239 Abs. 5, § 240 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XX/2026 auf ab dem 1.9.2026 eingereichte Förderanträge anzuwenden sind.

Zugleich treten § 34 Abs. 2 Z 12 lit. f, § 232 Abs. 6 Z 3 und § 239 Abs. 6 Z 3 außer Kraft.

[...]

[...]

Anlage 1**Anlage 1**

[...]

[...]

73-07 – Investitionen in gewässerökologische Verbesserung

[...]

[...]

Geltende Fassung

73-13 – Umsetzung von Klima- und Energieprojekten auf lokaler Ebene

[...]

73-17 – Unterstützung von Investitionen im Zuge von Unternehmensübergaben im ländlichen Raum

[...]

75-02 – Unterstützung der Gründung und Entwicklung von innovativen Kleinunternehmen mit Mehrwert für den ländlichen Raum

[...]

Anlage 2

[...]

GLÖZ 6:

1. und 2. ...
3. Mindestens 80% der Ackerflächen und mindestens 50% der Dauer- und Spezialkulturflächen des Betriebes müssen im Zeitraum zwischen 1. November und 15. Februar eine Mindestbodenbedeckung aufweisen.

[...]

a) ...

- b) Flächen auf schweren Böden bei schweine- und geflügelhaltenden Betrieben mit mindestens 0,3 GVE/ha Ackerfläche und bis zu 40 ha Ackerfläche sowie mit einem Anteil von mehr als 30% Mais,

[...]

a) bis c) ...

Erfolgt die Ernte auf diesen Flächen erst nach dem 1. November, ist eine

Vorgeschlagene Fassung

[...]

[...]

[...]

Anlage 2

Entsprechend Art. 13 Abs. 1 Uabs. 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 gelten die unter anderen nachfolgend angeführten GLÖZ-Standards 1, 3, 4, 5, 6 und 7 ab dem Antragsjahr 2026 für gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 zertifizierte Landwirte in Bezug auf ihre ökologischen/biologischen Produktionseinheiten im Sinne von Art. 3 Nummer 10 der Verordnung (EU) 2018/848 und in Bezug auf ihre Produktionseinheiten in Umstellung im Sinne von Art. 3 Nummer 11 der genannten Verordnung, als erfüllt.

[...]

GLÖZ 6:

1. und 2. ...
3. Mindestens 80% der Ackerflächen und mindestens 50% der Dauer- und Spezialkulturflächen des Betriebes müssen im Zeitraum zwischen 15. November und 14. Februar des folgenden Jahres eine Mindestbodenbedeckung aufweisen.

[...]

a) ...

- b) Flächen auf Böden mit einem Tonanteil höher als 15% oder mit einem Schluffanteil höher als 55%.

[...]

a) bis c) ...

Erfolgt die Ernte auf diesen Flächen erst nach dem 15. November, ist

Geltende Fassung

wendende Bodenbearbeitung zur Anlage einer Winterung zulässig.

[...]

a) bis c) ...

GLÖZ 7:

[...]

1. und 2. ...

Fruchtwechsel:

1. und 2. ...

[...]

1. bei denen mehr als 75% des Ackerlandes für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, brachliegendes Land ist, dem Anbau von Leguminosen oder einer Kombination dieser Nutzungen dient,

2. deren Dauergrünlandanteil an den gesamten landwirtschaftlich genutzten Flächen mehr als 75% beträgt *oder*

3. *die gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 wirtschaftende Betriebe sind.*

[...]

Vorgeschlagene Fassung

eine wendende Bodenbearbeitung zur Anlage einer Winterung zulässig.

[...]

a) bis c) ...

GLÖZ 7:

[...]

1. und 2. ...

Fruchtwechsel:

1. und 2. ...

[...]

1. bei denen mehr als 75% des Ackerlandes für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, brachliegendes Land ist, dem Anbau von Leguminosen oder einer Kombination dieser Nutzungen dient *oder*

2. deren Dauergrünlandanteil an den gesamten landwirtschaftlich genutzten Flächen mehr als 75% beträgt,

[...]